

TE Vwgh Erkenntnis 2025/7/11 Ro 2025/11/0006

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.07.2025

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs1

B-VG Art133 Abs4

VwGG §25a Abs1

VwGG §41

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §29 Abs2a

VwGVG 2014 §29 Abs4

VwGVG 2014 §29 Abs5

VwRallg

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 25a heute

2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

1. VwGG § 41 heute
2. VwGG § 41 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 41 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 41 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 41 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 41 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Samm sowie die Hofrätinnen MMag. Ginhör und Dr. Kronegger als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Janitsch, über die Revision der Bezirkshauptmannschaft Freistadt gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 4. Dezember 2024, Zl. LVwG-653227/17/JP, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung (mitbeteiligte Partei: J P in St. O, vertreten durch Teufer - Peyrl & Hennerbichler, Rechtsanwälte in 4240 Freistadt, Pfarrgasse 20), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Begründung

1

Mit (Vorstellungs-)Bescheid vom 19. Juli 2024 entzog die revisionswerbende Behörde dem Mitbeteiligten - in Bestätigung ihres Mandatsbescheids vom 8. Mai 2024 - wegen einer Übertretung von § 5 iVm. § 99 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) gemäß (u.a.) § 26 Abs. 2 (Z 1) und Abs. 5 Führerscheingesetz (FSG) die Lenkberechtigung für die Dauer von neun Monaten ab Zustellung des Bescheides. Zudem verpflichtete sie den Mitbeteiligten zur Absolvierung einer Nachschulung sowie zur Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens und einer verkehrspsychologischen sowie fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme (Spruchpunkt I.). Unter den Spruchpunkten II. und III. traf die Behörde weitere Aussprüche. Mit (Vorstellungs-)Bescheid vom 19. Juli 2024 entzog die revisionswerbende Behörde dem Mitbeteiligten - in Bestätigung ihres Mandatsbescheids vom 8. Mai 2024 - wegen einer Übertretung von Paragraph 5, in Verbindung mit , Paragraph 99, Absatz eins, Litera a, Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) gemäß (u.a.) Paragraph 26, Absatz 2, (Ziffer eins,) und Absatz 5, Führerscheingesetz (FSG) die Lenkberechtigung für die Dauer von neun Monaten ab Zustellung des Bescheides. Zudem verpflichtete sie den Mitbeteiligten zur Absolvierung einer Nachschulung sowie zur Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens und einer verkehrspsychologischen sowie fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme (Spruchpunkt römisch eins.). Unter den Spruchpunkten römisch zwei. und römisch drei. traf die Behörde weitere Aussprüche.

2

Am 31. Oktober 2024 führte das Verwaltungsgericht Oberösterreich über die dagegen erhobene Beschwerde des Mitbeteiligten eine mündliche Verhandlung durch. Im Anschluss an die mündliche Verhandlung verkündete das Verwaltungsgericht sein Erkenntnis mündlich. Der Beschwerde des Mitbeteiligten wurde betreffend Spruchpunkt I. des Bescheides vom 19. Juli 2024 stattgegeben und der Bescheid (in diesem Umfang) aufgehoben. Die Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG erklärte das Verwaltungsgericht für zulässig. Am 31. Oktober 2024 führte das Verwaltungsgericht Oberösterreich über die dagegen erhobene Beschwerde des Mitbeteiligten eine mündliche Verhandlung durch. Im Anschluss an die mündliche Verhandlung verkündete das Verwaltungsgericht sein Erkenntnis mündlich. Der

Beschwerde des Mitbeteiligten wurde betreffend Spruchpunkt römisch eins. des Bescheides vom 19. Juli 2024 stattgegeben und der Bescheid (in diesem Umfang) aufgehoben. Die Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG erklärte das Verwaltungsgericht für zulässig.

3

Die über die mündliche Verhandlung vom 31. Oktober 2024 angefertigte Niederschrift einschließlich der Protokollierung der Verkündung des Erkenntnisses wurde der revisionswerbenden Behörde am 4. November 2024 zugestellt.

4

Per E-Mail vom 11. November 2024 beantragte die revisionswerbende Behörde die Ausfertigung des mündlich verkündeten Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG. Per E-Mail vom 11. November 2024 beantragte die revisionswerbende Behörde die Ausfertigung des mündlich verkündeten Erkenntnisses gemäß Paragraph 29, Absatz 4, VwGVG.

5

Dessen ungeachtet erstellte das Verwaltungsgericht eine mit 19. November 2024 datierte, gekürzte Ausfertigung des mündlich verkündeten Erkenntnisses, die der revisionswerbenden Behörde am 20. November 2024 zugestellt wurde.

6

In der Folge erließ das Verwaltungsgericht das nunmehr angefochtene Erkenntnis vom 4. Dezember 2024, mit dem (erneut) der Beschwerde des Mitbeteiligten gegen Spruchpunkt I. des Bescheides der revisionswerbenden Behörde stattgegeben, der Bescheid (in diesem Umfang) aufgehoben und eine Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG für zulässig erklärt wurde. In der Folge erließ das Verwaltungsgericht das nunmehr angefochtene Erkenntnis vom 4. Dezember 2024, mit dem (erneut) der Beschwerde des Mitbeteiligten gegen Spruchpunkt römisch eins. des Bescheides der revisionswerbenden Behörde stattgegeben, der Bescheid (in diesem Umfang) aufgehoben und eine Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG für zulässig erklärt wurde.

7

Das Verwaltungsgericht führte zunächst aus, die revisionswerbende Behörde habe mit E-Mail vom 11. November 2024 einen Antrag auf ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung gestellt. Dieser Antrag sei jedoch vorübergehend nicht im Akt dokumentiert gewesen, weshalb den Parteien zunächst nur die gekürzte Ausfertigung übermittelt worden sei. Da der Antrag auf ungekürzte Ausfertigung durch die revisionswerbende Behörde jedoch rechtzeitig erfolgt sei, werde das am 31. Oktober 2024 mündlich verkündete Erkenntnis nunmehr ungekürzt ausgefertigt.

8

In der Sache gelangte das Verwaltungsgericht zusammengefasst zum Ergebnis, es könne auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens weder mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, ob der Mitbeteiligte zum gegenständlichen Tatzeitpunkt ein Kraftfahrzeug im alkoholisierten Zustand gelenkt habe, noch eruiert werden, wie hoch der Grad einer etwaigen Alkoholisierung gewesen sei. Die von der Behörde festgestellte Blutalkoholkonzentration sei lediglich durch ein Alkoholdehydrogenase-Verfahren (ADH-Verfahren) ermittelt worden. Somit sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

9

Die Zulassung der ordentlichen Revision begründete das Verwaltungsgericht mit Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob die Verwertung der Ergebnisse einer Feststellung der Blutalkoholkonzentration mittels ADH-Verfahren zulässig sei.

10

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende Amtsrevision.

11

Der Mitbeteiligte erstattete eine Revisionsbeantwortung.

12

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen. Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

13

Die Revision ist infolge der vom Verwaltungsgericht dargelegten Begründung, der sich die Amtsrevision anschloss, im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig. Sie ist aus dem im Folgenden dargestellten Grund auch berechtigt. Die Revision ist infolge der vom Verwaltungsgericht dargelegten Begründung, der sich die Amtsrevision anschloss, im Sinn des

Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig. Sie ist aus dem im Folgenden dargestellten Grund auch berechtigt.

14

Im Fall einer zulässigen Revision ist der Verwaltungsgerichtshof nicht auf jene Rechtsfragen beschränkt, die zu deren Zulässigkeit vorgebracht wurden. Vielmehr kann er auch eine andere als die in der Revision aufgezeigte Rechtswidrigkeit aufgreifen, wenn die Revision - wie hier - die Zulässigkeitsschwelle überschritten hat (vgl. etwa VwGH 15.10.2015, Ra 2014/11/0065). Im Fall einer zulässigen Revision ist der Verwaltungsgerichtshof nicht auf jene Rechtsfragen beschränkt, die zu deren Zulässigkeit vorgebracht wurden. Vielmehr kann er auch eine andere als die in der Revision aufgezeigte Rechtswidrigkeit aufgreifen, wenn die Revision - wie hier - die Zulässigkeitsschwelle überschritten hat vergleiche , etwa VwGH 15.10.2015, Ra 2014/11/0065).

15

Schon aus den im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Jänner 2025, Ra 2022/20/0229, dargelegten Gründen, auf die gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG verwiesen wird (siehe Rn. 29 bis 31 des genannten Erkenntnisses), erweist sich die angefochtene Entscheidung vom 4. Dezember 2024 als rechtswidrig. Schon aus den im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Jänner 2025, Ra 2022/20/0229, dargelegten Gründen, auf die gemäß Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG verwiesen wird (siehe Rn. 29 bis 31 des genannten Erkenntnisses), erweist sich die angefochtene Entscheidung vom 4. Dezember 2024 als rechtswidrig.

16

Wie sich aus der Begründung des soeben zitierten Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes ergibt, bildet die vorliegend mit 19. November 2024 datierte schriftliche Ausfertigung, mag sie auch zu Unrecht in gekürzter Form abgefasst sein, eine Einheit mit der am 31. Oktober 2024 mündlich verkündeten Entscheidung, der die Wirkung der Unwiederholbarkeit zukam. Somit war es dem Verwaltungsgericht verwehrt, in derselben Rechtssache nochmals zu entscheiden.

17

Das hat das Verwaltungsgericht verkannt. Infolgedessen belastete es das angefochtene Erkenntnis vom 4. Dezember 2024 mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit, welches daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben war. Das hat das Verwaltungsgericht verkannt. Infolgedessen belastete es das angefochtene Erkenntnis vom 4. Dezember 2024 mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit, welches daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben war. Wien, am 11. Juli 2025

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3 Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RO2025110006.J00

Im RIS seit

05.08.2025

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at